



**Redaktionsschluss
für diese Ausgabe
war am 29.4.2021**

DL-Notizen

DLT-Schriftenreihe

Die DLT-Hauptgeschäftsstelle hat keine Handreichung zur Digitalisierung in der Gesundheitsversorgung in den Landkreisen erarbeitet. Die Handreichung möchte den Landkreisen konkrete Hinweise für die Einführung und Umsetzung von Digitalisierungsprojekten im Bereich Gesundheit geben.

Sie greift mit dem Thema der digitalen Gesundheitsversorgung ein kreisliches Handlungsfeld auf, das nicht zuletzt unter dem Eindruck der Corona-Pandemie von größter Aktualität ist. Während bislang unter dem Stichwort E-Health digitale Gesundheitsdienstleistungen wie u. a. Telemedizin oder der Einsatz von Robotic gefördert wurden, hat die Corona-Pandemie die öffentliche Aufmerksamkeit auf den Bevölkerungsgesundheitsschutz mit digitaler Kontaktnachverfolgung, digitalen Symptomtagebüchern, Infektionsdashboards u. v. m. gelenkt. Für beides, die klassischen E-Health-Lösungen und den digitalen Bevölkerungsgesundheitsschutz, tragen in großen Teilen auch die Landkreise die Verantwortung.

Die Handreichung gibt einen breiten Überblick über die kreislichen Handlungsfelder in der digitalen Gesundheitsversorgung und greift gute Praxiserfahrungen auf. Sie versteht sich als ersten Aufsatz einer vertieften Betrachtung der digitalen Gesundheitsversorgung in den Landkreisen. Zentral ist die Bündelungs- und Vernetzungsfunktion der Landkreise als Betreiber relevanter Infrastrukturen, im Bereich der Mobilität wie im Management von Daten. Hierzu kommen die Handlungsfelder öffentlicher Gesundheitsdienst, Krankenhäuser, Rettungsdienst, ambulante Versorgung und Pflege sowie Apothekenversorgung.

Die Broschüre kann kostenlos über die DLT-Pressestelle (Markus.Mempel@Landkreistag.de) bezogen werden bzw. steht auf der Homepage des Deutschen

Der Landkreis

Zeitschrift für Kommunale Selbstverwaltung
91. Jahrgang · Früher „Die Selbstverwaltung“
Herausgeber: Deutscher Landkreistag, Berlin, Lennéstraße 11
Verlag: W. Kohlhammer GmbH

Politik

Situationsgerechte Flexibilität wahren! Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Berlin	207
Das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite – „Ein Tiefpunkt in der föderalen Kultur der Bundesrepublik Deutschland“ Dr. Klaus Rütgen, Berlin	209
Die Lage vor Ort ist sehr unterschiedlich Dr. Markus Mempel, Berlin	216
„Die sind immer gegen alles“ Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Berlin	217
Bundestag bringt nach Bundesratsintervention Vulkan nicht nur nicht zum Erlöschen, sondern löst neuen Ausbruch aus Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Berlin	224
Tag der Jobcenter 2021	226
Besondere Situationen erfordern besondere Maßnahmen Nadine Schartz, LL.M., Berlin	226
„Die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung ist unverfügbar“ Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Berlin	228
3 Fusionen und eine weiterfressende Fehlbewertung Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Berlin	231
Welpenschutz für „den Masterplan für die Nach-Merkel-Ära“? Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Berlin	235
„In der Opposition arbeitest du allein für den Papierkorb, als Regierungsfraktion kotzt du dreimal die Woche, aber du machst wenigstens ein Gesetz“ Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Berlin	238
Gemeinsam für eine hochwertige Bildung weltweit Miriam Elsaöber, Berlin	241
Landräte in Nordrhein-Westfalen als unbekannte Entscheider? Damian Chatha, Hamm	242
Gebietsreform in NW konnte so schön sein Prof. Dr. Bernhard Stüer, Münster/Osnabrück	253

DL-Titel

Gemeinsam grüner einkaufen: Die Bedeutung der Beschaffung in den Kommunen für Europas nachhaltige Zukunft Kerstin Jorna, Brüssel	254
Warum wir gerade in Zeiten globaler Krisen faire Lieferketten brauchen Dr. Gerd Müller, MdB, Berlin	255
Leistungsanforderungen an die Nachhaltigkeit bei der öffentlichen Beschaffung werden zunehmen Dr. Bernd Althusmann, MdL, Hannover	257
Sparkassen und nachhaltige Entwicklung Helmut Schleweis, Berlin	259
Momentum der Nachhaltigkeit vor Ort: Wie Kommunen Beschaffung und Vergaben für den Wandel nutzen können Dr. Werner Schnappauf, Berlin	262
Die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung – Unterstützung aus der Praxis Ilse Beneke, Bonn	264
	205

Gebietsreform in NW konnte so schön sein

Von Prof. Dr. Bernhard Stüer,
Münster/Osnabrück

Der AegidiiKirchplatz 5 in Münster hat in den vergangenen Jahrzehnten schon viel erlebt, seit er Sitz des im Jahre 1952 gegründeten VerfGH geworden ist. Seine Präsidenten *Paulus van Hasen*, *Wilhelm Pötter*, *Diether Bischoff* (Stüer, ... 1987, 1), *Max Dietlein* (Stüer, *Michael Bertrams* („Ruhestand ist, wenn man sich auf den Rücksitz seines Wagens setzt und niemand fährt los“) und *Ricarda Brandts* (Stüer, NWVBl. 2013, 289) haben ihm jeweils ein eigenständiges Gepräge gegeben.

Bei großen Jubelfeiern wie etwa nach der gewonnenen Verfassungsbeschwerde der Stadt Meerbusch am 13.9.1975 (OVGE MÜLÜ 30, 306) wurde für alle aus dem Rheinland angereisten Teilnehmer auf dem AegidiiKirchplatz auch schon einmal Sekt serviert. Dort, wo sonst nur die Maienrädchen und im September die traditionsverpflichteten Lambertusspiele („Bur, wat kost't dien he!“) stattfanden. In der zum Jahresbeginn 1970 durch den Zusammenschluss von acht ehemals selbstständigen Gemeinden entstandenen Städte neugründung am Rhein wurde sodann mit einem großen Festumzug in Meerbusch noch eine ganze Woche nachgefeiert. Immerhin hat auch das BVerfG später den wesentlichen Leitgedanken erhöhter Anforderungen bei Rückneugliederungen übernommen (BVerfGE 82, 310 – einstweilige Anordnung; BVerfGE 86, 90 – Papenburg). Aber auch eine getrübe Stimmung wie im Anschluss an die mündliche Verhandlung zu Sennestadt am 28.9.1973 (VerfGH, DVBl. 1974, 515; Stüer, KomPolBl 1973, 1112) oder bittere Tränen wie bei Kettwig und Wattenscheid oder sogar Ohnmachtsanfälle, die bei der Verkündung des abweisenden Urteils zur Eingemeindung Hohenlimburgs nach Hagen einen Notfall-einsatz erforderlich machten. Gelegentlich hat sich auch schon einmal ein Stadtdirektor einer eingemeindeten Stadt erschossen. Ein anderes Stadtoberhaupt wollte nach der Verkündung der erfolgreichen Verfassungsbeschwerde partout nicht wieder ins Amt zurück. Er hatte sich inzwischen auf das Züchten der Rasse „Loki“ spezialisiert und konnte erst durch eine von ihm verfasste vernichtende Kommentierung des Spruchs aus Münster in der örtlichen Tageszeitung die Fortsetzung seines aus seiner Sicht wohlverdienten Ruhestandes erreichen. Zeichnete sich ein Erfolg der Verfassungsbeschwerde ab, wurde – wie etwa in Kirchhellen – auch schon einmal über Straßennamen der nach dem Nikolausurteil erfolgreichen Verfahrensbevollmächtigten gegen „Glabotki“ spekuliert

(VerfGH, OVGE MÜLÜ 31, 284). Es war eine Zeit, in der die Eingemeindung von Meerbusch und Monheim nach Düsseldorf aus der Sicht der damaligen Landesregierung bereits dadurch scheinbar plausibel begründet werden konnte, dass man sich an den Fensterscheiben der Königsallee mit seiner Begleiterin – ohne einzukaufen – die Nasen platt drücken konnte, wie es der Wasserrechtler *Jürgen Salzwedel* in der mündlichen Verhandlung formulierte. Der VerfGH sah es allerdings im Meerbusch-Urteil etwas anders und verhalf beiden Kommunen zu einer dauerhaften Selbstständigkeit (VerfGH, OVGE MÜLÜ 30, 306; zuvor OVGE MÜLÜ 30, 278 – einstweilige Anordnung; Stüer, Mehrfachneugliederung und Vertrauensschutz StUGR 1975, 109; ders. DVBl. 1977, 1).

Überhaupt konnte Gebietsreform in NW in den 70er Jahren so schön sein (zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen *Hoppe/Rengeling*, Rechtsschutz bei der kommunalen Gebietsreform, 1973; Stüer, DöV 1978, 78); Teilnehmer des sog. „Zehnerclubs“, der in Nordrhein-Westfalen die Gebietsreform vorbereitete, wissen Erstaunliches zu berichten. Da soll in trauter Runde in einem Düsseldorfer Kaminzimmer eine Landkarte aufgehängt und bei einigen Flaschen guten Rotweins unter Leitung des damaligen Innenministers *Willi Weyer* das Schicksal der nordrhein-westfälischen Gemeinden besiegelt worden sein. Denn noch ehe die Neujahrsglocken zu Beginn des Jahres 1975 die mehr als 2.300 Kommunen zu 996 Städten und Gemeinden zusammenschumpfen ließen und die früheren 57 Landkreise zu 31 neuen Großkreisen zusammenführte, hatten sich die Mitglieder des „Zehnerclubs“ in geheimer Mission und im Dampf dicker Zigarren des damaligen nordrhein-westfälischen Innenministers auf ein Konzept geeinigt, das bei den Gewinnern der Reform auf große Befürworter und Freunde stieß, aber von den Verlierern ebenso erbittert bekämpft wurde. Als Erster hatte von der Öffentlichkeit unbemerkt der Vertreter der SPD-Fraktion den großen roten Filzstift in die Hand genommen und die neue Landeshauptstadt Düsseldorf abgegrenzt. Ihm folgte der Vertreter der CDU-Fraktion, der sich mit einem schwarzen Filzstift an die Neuabgrenzung von Köln als der größten Stadt im Lande heranmachte. Er grenzte natürlich die neue Millionenstadt so ab, dass die kleinere Heimatgemeinde des Landtagsabgeordneten selbstständig

bleiben konnte. Als Nächster ergriff der Vertreter der FDP-Fraktion das etwas kiobige Schreibgerät. Der Filzstift machte bei dem guten Tropfen noch mehrmals die Runde, bis das Land im Wesentlichen aufgeteilt worden war. Auch hochrangige Vertreter des Innenministeriums sollen sich – so wird berichtet – an dem kommunalen Monopoly beteiligt haben. So schön und beglückend kann Gebietsreform sein.

Die zulageberechtigten Ministerialen waren wohl nicht ganz ohne Grund so fürstlich behandelt worden. Denn sie mussten sich anschließend jeweils die Begründung für die Kunstwerke der Düsseldorfer Kamingespräche ausdenken. Und das war nicht immer einfach. Wer die Gesetzesbegründungen zu sehr auf ihre Stimmigkeit überprüfte, stieß auf wenig Gegenliebe. „Mal ist der eine Gesichtspunkt maßgeblich, mal ist der andere Gesichtspunkt maßgeblich, mal ist es auch überhaupt keiner von Ihnen“, erhielten Kritiker in den Gesetzesbegründungen zur Antwort. Das überzeugt.

Eingemeindungsgefährdete Städte unternahmen derweil auch schon mal einen kleinen Ausflug in die Umgebung, um Einwohner einzukaufen und sich so die Selbstständigkeit zu erhalten. 1.000 DM sollen damals für eingemeindungsbedürftige Einwohner gezahlt worden sein. So wurde gelegentlich auch um Absprachen im Zusammenhang mit Eingemeindungen gestritten. Monheim wollte nach der erfolgreichen Verfassungsbeschwerde die für die Rheineinkaufung Hildorf vereinbarten 5 Mio. DM kassieren, mit der sich die Stadt mit dem Scheimenturm Leverkusen vor einer Eingemeindung in die Millionenstadt Köln gerettet hatte. Indes wollte sich in der Rheinischen Chemiemetropole nach der erfolgreichen Verfassungsbeschwerde von Monheim so richtig niemand mehr an das schriftlich Fixierte erinnern. Der Rechtsstreit landete am Ende beim 15. Senat des OVG Münster, wo er nach einer höchst kontroversen Zeugenvernehmung mit hälftiger Entschädigungsumme verglichen wurde. Prozessbeobachter vermuteten damals sogar, dass sich am AegidiiKirchplatz der traditionserprobten Domstadt eher selten die Balken des Gerichtssaals so deutlich gebogen haben.

Prof. Dr. Bernhard Stüer,
Münster/Osnabrück